

Gewährung von Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07184

Anlage

Nr. 1 Schreiben des KAV Bayern vom 20.07.2022

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 28.09.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München verantwortet die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen im Stadtgebiet München. Es handelt sich um amtliche Untersuchungen, in deren Rahmen die Einhaltung lebensmittel-, futtermittel-, tierseuchen- und tierschutzrechtlicher Bestimmungen kontrolliert wird. Zudem werden weitere Untersuchungen hinsichtlich spezifischer Gefahren wie Trichinose oder BSE durchgeführt. Sichergestellt werden soll, dass nur genusstaugliches Fleisch in den Verkehr gelangt. Es handelt es sich hierbei um verantwortungsvolle und qualifizierte Tätigkeiten im Tierschutz und gesundheitlichen Verbraucherschutz, die insbesondere von den amtlichen Fachassistent*innen zur Fleischuntersuchung, den amtsärztlichen Tierärzt*innen sowie den notwendigen Hilfskräften wahrgenommen werden.

In diesen Berufs- bzw. Personengruppen beschäftigt die Landeshauptstadt München - neben Tarifbeschäftigten nach TVöD - auch eine Reihe von nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsverhältnisse sich nach dem Tarifvertrag Fleischuntersuchung (TV-Fleisch) richten.

2. Personalmangelsituation - Handlungserfordernis

Die Landeshauptstadt München ist gesetzlich verpflichtet, genügend qualifiziertes und erfahrenes Personal zu stellen, um die amtlichen Kontrollen effizient und wirksam durchzuführen und eine Schlachtung im Rahmen der geltenden Betriebsgenehmigung der Gewerbebetriebe sicherzustellen. Kann die Landeshauptstadt München dieser Verpflichtung nicht mehr nachkommen, müssen die Unternehmen den Schlachtbetrieb einstellen oder reduzieren, wodurch diesen ein immenser wirtschaftlicher Schaden entstünde, der Regressforderungen der Unternehmen gegen die Stadt erwarten lässt. Dies konnte bisher nur durch den über die Maßen hohen und engagierten Einsatz des vorhandenen Personals vermieden werden. Die fehlenden Personalressourcen können jedoch nicht dauerhaft kompensiert werden.

Der aktuellen und prognostizierten schwierigen Personalsituation im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung muss dringend gegengesteuert werden, damit diese im Hinblick auf die Lebensmittelhygiene wichtige Aufgabenerfüllung sowie ein geordneter Schlachtbetrieb fortlaufend und auch zukünftig sichergestellt werden kann.

Darstellung der schwierigen Personalsituation:

1. Die Stellenausschreibungen für qualifiziertes Personal der **amtlichen Fachassistenzen**, die bereits wiederholt verlängert und in unterschiedlichen Medien und Fachzeitschriften veröffentlicht wurden, sind bislang weitgehend erfolglos geblieben. Ebenso Anfragen der Landeshauptstadt München zu Möglichkeiten der temporären Unterstützung durch andere Behörden.

Bei der Berufsgruppe der amtlichen Fachassistenzen lag die Besetzungsquote mit nur 55,95 Prozent auch deutlich unter der Gesamt-Quote des Kreisverwaltungsreferates (KVR) mit 87 Prozent (Stand: 30.06.2021). Zwar konnten vereinzelt neue Dienstkräfte gewonnen werden, davon jedoch lediglich eine ausgebildete Fachassistentin. Zusätzliche neue ungelernete Beschäftigte können derzeit nur als Hilfskräfte eingesetzt werden. Weitere Beschäftigte sind aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht für die Tätigkeiten in der Schlachtung einsetzbar und müssen anderweitig eingesetzt werden. Arbeitsschutzrechtliche Ruhezeiten bei der Schichtplanung, krankheitsbedingte Ausfälle sowie Urlaub und Elternzeit führen überdies dazu, dass oftmals weniger als die Hälfte der auf dem Stellenplan festgesetzten Kapazitäten effektiv zur Verfügung stehen.

Die Fluktuationsquote verdeutlicht zudem, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Fachpersonal weiterhin an die Landeshauptstadt München zu binden bzw. neue Dienstkräfte zu gewinnen. Im Jahr 2020 betrug diese 27,15 Prozent, im Jahr 2021 29,41 Prozent. Es verließen jeweils 5 Beschäftigte pro Jahr die Dienststelle bei einer Beschäftigtengesamtzahl von durchschnittlich 18 (2020) bzw. 17 (2021) Personen. Im Vergleich dazu liegt die Gesamt-Fluktuationsquote im KVR deutlich niedriger, nämlich bei 4,64 Prozent. Viele Beschäftigte dieser Berufsgruppe orientieren sich beruflich neu, um eine höhere Bezahlung bei weniger belastenden Arbeitsbedingungen anzustreben.

2. Im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ist die*der **amtliche Tierärztin*Tierarzt** letztverantwortlich für die Genusstauglichkeit der untersuchten Schlachttiere und nimmt somit eine herausragend wichtige Position für die Gewährleistung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ein. Eine gute personelle Besetzung in dieser Berufsgruppe ist daher von größter Bedeutung.

Die Besetzungsquote der amtlichen Tierärzt*innen nimmt jedoch kontinuierlich ab, seit 31.12.2019 von 82,76 Prozent auf 60,68 Prozent (Stand: 31.01.2022). Auch die Fluktuationsquote liegt mit 15,09 Prozent (2020) und 8,82 Prozent (2021) deutlich über der Gesamt-Quote des Kreisverwaltungsreferates (4,64 Prozent). Laufende Stellenbesetzungsverfahren können den durch die Personalfluktuations entstandenen Bedarf nicht decken.

3. Zur Entlastung und Unterstützung des ausgebildetes Fachpersonals ist es zunehmend notwendig **Hilfskräfte** zu akquirieren. Sie sind ein zunehmend wichtiger werdender Faktor, um vorausschauend neue Mitarbeiter*innen für die Fleischuntersuchung zu gewinnen. Diese Mitarbeiter*innen lernen das Arbeitsumfeld kennen, sammeln praktische Erfahrung und qualifizieren sich dergestalt nicht selten für eine spätere Ausbildung als amtliche Fachassistenzen.

Eine Steigerung der Attraktivität auch dieser Berufsgruppe wird die sofortige personelle Unterstützung ermöglichen und eine mittelfristige Personalgewinnung im Bereich der amtlichen Fachassistenzen begünstigen. Eine entsprechende monetäre Aufwertung ist hier auch vor dem Hintergrund der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohn, der zum 01.10.2022 auf zwölf Euro brutto je Stunde steigt, geboten.

3. Gewährung von Arbeitsmarktzulagen

Die dargestellte Personalsituation verdeutlicht, dass - um das erforderliche Personal für das Städtische Veterinäramt gewinnen und bestehendes Personal dauerhaft halten zu können - die aus der „Ballungsraumproblematik“ resultierende dringende Notwendigkeit besteht, Arbeitsmarktzulagen für Beschäftigte auch im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen gewähren zu können.

Ein entsprechendes Arbeitsmarktzulagenkonzept muss aufgrund der bezüglich der Personalgewinnungs-/erhaltungsproblematik vergleichbaren Situation im zur Verfügung stehenden Instrumentarium beide Tarifbereiche (TV-Fleisch und TVöD) umfassen.

3.1 Bisher keine Ermächtigung zur Zahlung von Arbeitsmarktzulagen für den Geltungsbereich „TV-Fleisch“

Die Arbeitgeberermächtigung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 21.11.2008 zur Zahlung von Arbeitsmarktzulagen zielt ihrem Inhalt nach (nur) auf Beschäftigte nach TVöD ab. Zur Personalgewinnung oder zum Personalerhalt ist demnach eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage im Einzelfall in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe möglich (Bezug zu Entgeltgruppen und Stufe 2). Gleiches gilt für die darauf aufbauenden Ermächtigungen des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern e.V. (KAV Bayern) vom 20.02.2009, 29.07.2014, 24.03.2015 und 09.07.2019.

Von der im Stadtratsbeschluss *„Einführung einer Arbeitsmarktzulage für IT-Personal, Ingenieurinnen/Ingenieure und Ärztinnen/Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst“* (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V [02279](#)) geregelten Möglichkeit der Ausweitung (vgl. I. Ziffer 2 i.V.m. II. Ziffer 2) auch auf andere Berufsgruppen wurde hinsichtlich der TVöD-Beschäftigten im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bisher noch kein Gebrauch gemacht, da dies zu Verwerfungen zu den ebenfalls in diesem Bereich tätigen nicht vollbeschäftigten Beschäftigten, für die der TV-Fleisch Anwendung findet, geführt hätte.

Beschäftigte nach TV-Fleisch, deren Entgelt sich bei der Landeshauptstadt München ausschließlich nach § 7 Abs. 2 TV-Fleisch richtet (Stundenentgelt – somit kein Bezug zu Entgeltgruppen und Stufen gegeben) waren bisher vom Geltungsbereich der o.g. Ermächtigungen nicht erfasst.

3.2 Zustimmung des KAV Bayern

Insbesondere die mit dem TV-Fleisch für die Landeshauptstadt München verbundene Flexibilität (Abrufarbeitsverhältnisse) spielt für die Aufgabenerfüllung eine gewichtige Rolle. Die Landeshauptstadt München hat daher beim KAV Bayern beantragt, auch den hiervon erfassten Mitarbeiterkreis der Nicht-Vollbeschäftigten in ein Konzept zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt einbeziehen zu können.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 wurde der Landeshauptstadt München die hierfür erforderliche Zustimmung vom KAV Bayern erteilt (vgl. Anlage). Mit der Zustimmung des KAV Bayern steht der Landeshauptstadt München das personalwirtschaftliche Instrument der Arbeitsmarktzulage nun für beide Bereiche (TVöD / TV-Fleisch) zur Verfügung.

3.3 Grundlagen der Ausgestaltung

Im Bereich des TVöD ist zur Personalgewinnung oder zum Personalerhalt die befristete Zahlung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe möglich. Die Laufzeit (Befristungsdauer) der Zulage im Einzelfall beträgt in der Regel bis zu fünf Jahre.

Die Gewährung ist grundsätzlich auch für Gruppen von Beschäftigten und vorsorglich (im Sinne des Personalerhalts) widerruflich möglich, sofern es sich um Beschäftigtengruppen handelt, die vom Konkurrenzdruck wegen starker Nachfrage und fehlendem Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für den Bereich des TV-Fleisch.

Der Höhe nach ist die Arbeitsmarktzulage hier aber an das der jeweiligen Berufsgruppe zugrundeliegenden Stundenentgelt¹ gekoppelt. Möglich ist eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 Prozent des jeweiligen Stundenentgelts nach § 7 Abs. 2 TV-Fleisch.

Insbesondere die mit dem TV-Fleisch verbundene Einsatz-Flexibilität durch das Abrufarbeitsverhältnis sowie auch die Gewährleistung des Betriebsfriedens sind wichtige Parameter, die bei der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen an Beschäftigte im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen zu berücksichtigen sind. Eine Festlegung fester Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der möglichen Höhe im Einzelfall, ist nicht zielführend. Aufgrund des abgegrenzten in Frage kommenden Personenkreises (keine Präjudizwirkung für andere Berufsgruppen) bedarf es auch keiner referatsübergreifenden Bestimmungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit und Entscheidung der konkreten Ausgestaltung der Gewährung im Einzelfall sowie die Dokumentationspflicht obliegt daher, unter Beachtung der vom KAV-Bayern im Schreiben vom 20.07.2022 erfolgten Hinweise, der Fachdienststelle (Kreisverwaltungsreferat). Verwerfungen zwischen TVöD-Beschäftigten und TV-Fleisch-Beschäftigten sind zu vermeiden. Das Personal- und Organisationsreferat berät bei allen Fragen der Ausgestaltung und Umsetzung der Arbeitsmarktzulagen .

Die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt für die unter der Ziffer 1 und 2 des Vortrages genannten Positionen unter der auflösenden Bedingung, dass die jeweils begünstigte Dienstkraft die jeweils beschriebenen Tätigkeiten tatsächlich ausführt bzw. erfüllt.

¹ z.B. amtliche Tierärzt*innen → 42,62 Euro pro Stunde, amtliche Fachassistent*innen → 20,78 Euro pro Stunde, Hilfskräfte → 16,23 Euro pro Stunde (jeweils Tarifstand 01.04.2022)

4. Befristung sowie Änderungs-/ Widerrufsvorbehalt der Leistungsgewährung

4.1 Befristung der Vergabemöglichkeit

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe der VKA auf Bundesebene an einer Modernisierung des TV-Fleisch. Inwieweit das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe mittelfristig strukturelle Verbesserungen für Beschäftigte nach dem TV-Fleisch mit sich bringen wird, bleibt abzuwarten.

Vor diesem Hintergrund und in Erwartung entsprechender Arbeitsergebnisse wird die Möglichkeit der Gewährung von Arbeitsmarktzulagen an Beschäftigte im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchungen zunächst bis zum 31.12.2027 befristet (Tag der letzten Vergabemöglichkeit). Der Zeitraum für die Möglichkeit der Gewährung erfolgt damit im Gleichklang mit entsprechenden städtischen Regelungen zur Gewährung von Arbeitsmarktzulagen, die i.d.R. eine Befristung auf fünf Jahre vorsehen.

Über die jeweils aktuelle Vergabesituation wird im Beschluss bzw. in der Bekanntgabe "Mittelfristige Personalplanung und stadtinterner Arbeitsmarkt" berichtet.

Das Personal- und Organisationsreferat wird gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsreferat ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums die dann vorherrschende Personalsituation bewerten und den Stadtrat erneut befassen, sofern erforderlich.

4.2 Befristung der Zahlung der Arbeitsmarktzulage im Einzelfall

Die Zahlung von Arbeitsmarktzulagen erfolgt zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften. Von der Zulage muss daher ein entsprechender Anreiz ausgehen, der in der Regel nur gegeben ist, wenn die Zahlung über einen längeren Zeitraum erfolgt. Zudem bedarf es aber auch einer flexiblen Handhabung, um insbesondere auf geänderte Bedingungen am Arbeitsmarkt reagieren zu können. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage im Einzelfall wird daher befristet auf einen möglichen Bezugszeitraum von bis zu fünf Jahren (mögliche Bezugsdauer). Mehrfachvergaben sind innerhalb des Geltungszeitraums der Vergabemöglichkeit (vgl. unter 4.1) möglich.

4.3 Änderungs-/ Widerrufsvorbehalt

Die Zahlung einer übertariflichen Arbeitsmarktzulage rechtfertigt sich ausschließlich mit der bestehenden personalwirtschaftlichen Mangelsituation. Aus diesem Grund erfolgt die Ausgestaltung unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Es müssen daher für den Fall, dass Entwicklungen eintreten, die diese besondere Situation verändern, Änderungs- bzw. Widerrufsvorbehalte formuliert werden, die im Falle eines Eintretens dieser Entwicklungen die Möglichkeit einräumen, die Gewährung rechtswirksam zu ändern oder aufzuheben.

Sachliche Gründe für derartige Änderungs- oder Widerrufsvorbehalte sind beispielsweise:

- Änderungen von gesetzlichen oder tariflichen Regelungen in der Zukunft z.B. signifikante Einkommensverbesserungen, d.h. in mindestens der Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage, durch Inkrafttreten verbesserter Eingruppierungsregelungen im TVöD bzw. höherer Stundenentgelte im TV-Fleisch oder Einführung anderer Zulagen, z.B. Erschwerniszuschläge

- Änderungen in der gegenwärtigen Beschlusslage des KAV Bayern zur Ermächtigung für die Arbeitsmarktzulage und ihrer Rahmenbedingungen
- wenn wirtschaftliche Gründe dies erfordern (z.B. kein genehmigungsfähiger Haushalt)

5. Mengengerüst und Finanzierung

5.1 Anzahl der Beschäftigten

Die Besetzungssituation gestaltet sich aktuell wie folgt (Stand: 31.07.2022)

Berufsgruppe	Besetzungssituation	Stellenkapazität / Bedarf (VZÄ)
amtliche Tierärzt*innen (TV-Fleisch)	11 Dienstkräfte gemäß Schichtplan auf individueller Stundenbasis	18,00
amtliche Fachassistent*innen (TVöD)	11 Dienstkräfte in Vollzeit	25,00
amtliche Fachassistent*innen (TV-Fleisch)	2 Dienstkräfte gemäß Schichtplan auf individueller Stundenbasis	
Hilfskräfte (TV-Fleisch)	1 Dienstkraft gemäß Schichtplan auf individueller Stundenbasis	
Auszubildende zur*zum amtlichen Fachassistent*in	4 Dienstkräfte in Vollzeit	
	29 Dienstkräfte	43,00

5.2 Finanzierung

Die dargestellte Besetzungs- und Bedarfssituation verdeutlicht den verhältnismäßig kleinen Umgriff bzw. Anwendungsbereich. Eine valide Bezifferung der erforderlichen Ausgabemittel ist nicht möglich, da die Gewährung und konkrete Ausgestaltung einzelfallabhängig erfolgt. Insgesamt handelt es sich aber um eine nicht signifikante Höhe an zusätzlichen Personalauszahlungen, die aufgrund der vorherrschenden Personalsituation getätigt werden müssen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Referatsbudget. Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden, um eine Umsetzung unmittelbar nach Beschlussfassung zu gewährleisten.

Unter Verweis auf Vortragsziffer 2 ist aufgrund der bestehenden schwierigen Personalsituation eine Unabweisbarkeit vorliegend gegeben. Erst mit Zustimmung des KAV Bayern konnten konzeptionelle Überlegungen zu einer Arbeitsmarktzulage für Beschäftigte des Bereichs Schlachttier- und Fleischuntersuchungen angestellt werden.

6. Abstimmungen

Die Beschlussvorlage ist mit Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Gesamtpersonalrat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

7. Begründung für die verspätete Vorlage

Erst Mitte Juli wurde der Landeshauptstadt München die Zustimmung vom KAV Bayern zur Gewährung von Arbeitsmarktzulagen im Bereich des TV-Fleisch erteilt. Das personalwirtschaftliche Instrument der Arbeitsmarktzulage für (zukünftige) Beschäftigte des Bereichs Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen soll der Landeshauptstadt München schnellstmöglich zur Verfügung stehen. Die Erstellung der Beschlussvorlage war auch mit entsprechendem Abstimmungsbedarf verbunden, eine Einhaltung der geschäftsordnungsmäßig vorgegebenen Abgabefristen für die erste Sitzung nach der Sommerpause war daher zeitlich nicht möglich.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gudrun Lux, sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften beim Kreisverwaltungsreferat im Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen erforderlich ist, kann TVöD-Beschäftigten gemäß den im Vortrag genannten Vorgaben zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine auf jeweils bis zu fünf Jahre befristete Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 Prozent der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Wird die Zulage betragsmäßig festgesetzt, nimmt sie an der allgemeinen tariflichen Entgeltentwicklung teil. Sie fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung gemäß § 20 TVöD ein. Die Arbeitsmarktzulage fließt entsprechend der jeweiligen tariflichen Regelungen in die Basis zur Ermittlung des Entgelts bei Krankheit, Urlaub und bezahlter Arbeitsbefreiung ein.
3. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften beim Kreisverwaltungsreferat im Bereich der Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen erforderlich ist, kann TV-Fleisch-Beschäftigten gemäß den im Vortrag genannten Vorgaben zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Stundenentgelt eine auf jeweils bis zu fünf Jahre befristete Arbeitsmarktzulage in Höhe von bis zu 20 Prozent ihres Stundenentgeltes nach § 7 Abs. 2 TV-Fleisch gezahlt werden. Wird die Zulage betragsmäßig festgesetzt, nimmt sie an der allgemeinen tariflichen Entwicklung der Stundenentgelte teil. Die Arbeitsmarktzulage fließt entsprechend der jeweiligen tariflichen Regelungen in die Basis zur Ermittlung des Entgelts bei Krankheit, Urlaub und bezahlter Arbeitsbefreiung ein.
4. Die Zahlung einer Arbeitsmarktzulage erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die begünstigte Dienstkraft tatsächlich die Tätigkeiten gemäß der Ziffer 1 des Vortrages ausführt bzw. erfüllt.

5. Das Personal- und Organisationsreferat wird im Benehmen mit dem Kreisverwaltungsreferat mit der Umsetzung beauftragt. Einzelheiten werden im Büroweg umgesetzt.
6. Die Zahlung der Arbeitsmarktzulage kann mit sofortiger Wirkung für die Zukunft geändert oder widerrufen werden, wenn
 - durch einen die Landeshauptstadt München bindenden Tarifvertrag oder bindende tarifliche Entgeltordnung für die durch die Arbeitsmarktzulage begünstigten Beschäftigten Einkommensverbesserungen mindestens in Höhe der gezahlten Arbeitsmarktzulage eintreten (lineare Einkommensverbesserungen bleiben hierbei außer Betracht) oder
 - der KAV Bayern seine Ermächtigung zur Zahlung für die Arbeitsmarktzulage rechtsverbindlich widerruft.
7. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober- / Bürgermeister / -in
Ehrenamtl. Stadtrat / -rätin

Andreas Mickisch
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an das POR-S1/3

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, POR-4/2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Kreisverwaltungsreferat, KVR-RL
An POR-S1
An POR-1
An POR-2
An POR-3

zur Kenntnis

Am